

## **Schriftliche Frage Nr. 328 vom 8. Mai 2023 von Frau Stiel an Frau Ministerin Weykmans zur Kontrolle der Arbeitslosen<sup>1</sup>**

### **Frage**

Immer wieder liest man in der Presse, Menschen würden das belgische Sozialsystem ausnutzen, die Kontrollen seien ineffizient. Nun allerdings berichtete dhnet.be am 23.03.2023<sup>2</sup>, dass das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA) mit der Polizei zusammenarbeite, um Menschen aufzuspüren, die in Belgien Arbeitslosengeld beziehen, sich jedoch dauerhaft im Ausland aufhalten würden.

Zu diesem Thema haben wir folgende Fragen an Sie:

1. Wie ist die Lage in der DG? Sind Ihnen ähnliche Fälle des Sozialbetrugs in der DG bekannt? Bitte fügen Sie Zahlen bei.
2. Welche Instrumente hat das Arbeitsamt der DG (ADG), um Missbrauch bzw. die Nichteinhaltung der Regeln zu kontrollieren?
3. Wie viele Personen bzw. welche Dienste stehen dem ADG dafür zur Verfügung?

### **Antwort, eingegangen am 16. Juni 2023**

Bis 2015 war ausschließlich das LfA mit der Kontrolle und im Fall von Verstößen mit der Sanktionierung von Arbeitsuchenden betraut. Seit der 6. Staatsreform wurde ein Teil dieser Kontrollfunktion regionalisiert. Das Arbeitsamt ist zuständig für die Überprüfung und Sanktionierung der aktiven und passiven Verfügbarkeit (Fehlverhalten). Für andere Verstöße gegen die Arbeitslosengesetzgebung ist weiterhin das LfA zuständig.

Da das LfA seit der 6. Staatsreform nicht mehr über alle Informationen zur Kontrolle der Arbeitsuchenden verfügt, wurde zwischen den belgischen Arbeitsverwaltungen vereinbart, dass die regionalen Arbeitsämter im Rahmen ihres Kontrollauftrags dem LfA in gewissen Fällen problematische Situationen mitteilen, von welchen sie Kenntnis haben. Da es sich hierbei um den Austausch sensibler personenbezogener Daten handelt, wurde dazu ein entsprechender Antrag beim „Comité sectoriel de la sécurité social et de la santé der Banque carrefour“ gestellt. Es wurde festgehalten, welche Informationen die regionalen Arbeitsämter sowohl im Rahmen der Betreuung und Begleitung als auch im Rahmen der Kontrolle der Verfügbarkeit der Arbeitsuchenden erhalten bzw. aufdecken, die ein Vergehen im Rahmen der Arbeitslosengesetzgebung darstellen und somit einen Einfluss auf die Entschädigung der Arbeitsuchenden haben können. Der Austausch dieser Informationen erfolgt in einem eng gesteckten Rahmen.

Konkret werden diese Meldungen über den juristischen Dienst des Arbeitsamts zentralisiert. Dieser übermittelt die Meldungen nach genauer Überprüfung mittels eines vorgegebenen Formulars dem Direktor des LfA Verviers und informiert gleichzeitig die betroffene Person über diese Meldung.

Die weiterführende Untersuchung auf Grundlage dieser strittigen Informationen obliegt dem LfA. Das Arbeitsamt teilt lediglich begründete Verdachtsfälle mit, führt selbst aber keine Untersuchung durch.

Sollte sich der Anfangsverdacht verhärten, wird der Arbeitsuchende vom LfA im Rahmen von Artikel 114 des K.E. vom 25.11.1991 zu seiner Verteidigung angehört. Kann auch nach der Anhörung der Verdacht nicht entkräftet werden, nimmt das LfA einen Ausschlussbeschluss vor. Zusätzlich zum Ausschluss kann auch eine Rückforderung des zu Unrecht bezogenen Arbeitslosengeldes sowie eine Verwaltungsstrafe verhängt werden (Art. 169, 153 und ff. KE.25.11.1991).

---

<sup>1</sup> Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

<sup>2</sup> <https://www.dhnet.be/actu/belgique/2023/03/23/ils-beneficient-du-chomage-mais-vivent-sous-le-soleil-et-ranger-les-chomeurs-desormais-traques-a-laeroport-YN3G2YD3UNEGXAS4454TCOC7K4/>.

Das LfA informiert das Arbeitsamt nicht über den weiteren Verlauf der gemeldeten Verdachtsfälle.

Das LfA bezieht neben der Meldung über die regionalen Arbeitsämter auch aus anderen Quellen Informationen über potenzielle Verstöße gegen die Arbeitslosengesetzgebung. Hierüber werden die Regionen aber nicht informiert. Im Rahmen seines föderalen Zuständigkeitsbereichs agiert das LfA autonom im deutschen Sprachgebiet.

Dem Arbeitsamt liegen daher nur die Zahlen vor, die über den juristischen Dienst an das LfA weitergeleitet worden sind. Diese Zahlen sehen folgendermaßen aus : Seit 2021 wurden dem LfA insgesamt 16 Verdachtsfälle im Bereich des Sozialbetrugs mitgeteilt, davon 2 welche den Bezug von Arbeitslosengeld betreffen, obwohl die Person sich wahrscheinlich im Ausland aufhält.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitsuchenden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelmäßig vorgeladen werden, entweder vom Betreuungs- und Vermittlungsdienst oder durch den Kontrolldienst zur Bewertung der aktiven und/oder passiven Verfügbarkeit. Dies führt dazu, dass ein dauerhafter Auslandsaufenthalt im Vergleich zu anderen Landesteilen schneller auffallen würde.